

**Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2024
sowie
Richtgrößenvereinbarung für den Bereich der Heilmittel
für das Jahr 2024
gemäß § 84 SGB V**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und der/dem

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19

30173 Hannover

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Chemnitz

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V., Berlin (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| Erster Teil | Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2024 |
| Artikel 1 | Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2024 |
| Artikel 2 | Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2024 |
| Zweiter Teil | Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2024 |

Erster Teil Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2024

Artikel 1 Vereinbarung zur Festsetzung des Ausgabenvolumens im Heilmittelbereich für das Jahr 2024

Präambel

Gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vereinbaren die KV Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen in Sachsen (LVSK) gemeinsam und einheitlich für das Jahr 2024 ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten in Sachsen veranlassten Leistungen im Heilmittelbereich.

§ 1

Die Basis für die Festlegung des Ausgabenvolumens 2024 bildet das Soll-Ausgabenvolumen des Jahres 2023 für Sachsen in Höhe von

774.411.428,40 EUR.

§ 2

Die gemäß Rahmenvorgaben auf Bundesebene bewerteten Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 und 7 SGB V und die auf regionaler Ebene zu berücksichtigenden Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 Nr. 1, 2 sowie 6, 8 SGB V sowie das sich ergebende Ausgabenvolumen werden wie folgt festgelegt:

| Jahr | <u>2024</u> |
|---|----------------------|
| 1. Zahl und Altersstruktur der Versicherten | 0,00% |
| 2. Preisentwicklung | 0,55% |
| 3. Gesetzliche Leistungspflicht | } 2,00 % |
| 4. Richtlinien Gemeinsamer Bundesausschuss | |
| 5. Einsatz innovativer Heilmittel | |
| 7. Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen | |
| 6. Zielvereinbarung, indikationsbezogen | 0,00 % |
| 8. Wirtschaftlichkeitsreserven / Zielvereinbarung | 0,00 % |
| Summe der Anpassungsfaktoren: | <u>2,55%.</u> |

Für das Jahr 2024 beträgt das Ausgabenvolumen: 794.158.919,83 EUR.

Artikel 2

Zielvereinbarung im Heilmittelbereich für das Jahr 2024

§ 1

Die Lieferung von Informationen gemäß § 84 Abs. 5 SGB V an die KV Sachsen erfolgt nach Vereinbarung der Arztfrühinformation zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu den dort festgelegten Terminen.

§ 2

Für den gesamten Heilmittelbereich zeigen folgende Hinweise grundsätzliche Möglichkeiten zum Erschließen von Wirtschaftlichkeitspotential für verordnende Ärzte auf:

- Einhaltung der Behandlungshöchstmengen nach Heilmittelrichtlinie bzw. Nichtausschöpfung in medizinisch vertretbaren Fällen
- Verordnung von Gruppentherapie anstatt Einzeltherapie um gruppenspezifische Effekte zu erzielen
- Prüfung, ob angestrebtes Therapieziel auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen des Patienten (z.B. nach Erlernen eines Eigenübungsprogramms, durch allgemeine sportliche Betätigung oder Änderung der Lebensführung) zu erreichen ist.

Zweiter Teil **Richtgrößenvereinbarung im Heilmittelbereich** **für das Jahr 2024**

Präambel

Im Heilmittelbereich wird das Volumen zur Ermittlung der Richtgrößen im Jahr 2024 unter Berücksichtigung des in der Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2024 festgelegten Ausgabenvolumens sowie die Höhe der für das Jahr 2024 geltenden Richtgrößen entsprechend den nachfolgenden Vorschriften festgelegt.

§ 1

Auf Basis des für das Jahr 2024 als Netto-Wert festgelegten Ausgabenvolumens für Heilmittel wird der Bruttowert zur Berechnung der Richtgrößen für das Jahr 2024 wie folgt ermittelt:

| | |
|---|---------------------------------|
| Ausgabenvolumen 2024 für Heilmittel | <u>794.158.920 EUR</u> |
| Zuzahlungshöhe (bezogen auf das Netto) | <u>8,15 %</u> |
| <hr/> | |
| Die Brutto-Verordnungskosten betragen | <u>858.882.872 € EUR</u> |
| abzüglich des Verordnungsvolumens von unberücksichtigten Arztgruppen in Höhe von | <u>- 12,68 %</u> |
| <hr/> | |
| Vorläufiges Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2024 | <u>749.976.524 € EUR</u> |

Die festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und die für Versicherte mit langfristigen Behandlungsbedarf verordneten Heilmittel nach § 32 Abs. 1a Satz 1 SGB V sind bei der Vereinbarung der Richtgrößen zu berücksichtigen. Auf Basis der an die Prüfungsstelle der Ärzte und Krankenkassen gelieferten Heilmittel-Abrechnungsdaten für das Jahr 2022 beträgt der Anteil für Praxisbesonderheiten und langfristigen Heilmittelbedarf in den mit Richtgrößen belegten Fachgruppen 47,86%.

| | |
|---|---------------------------------|
| Bereinigtes Volumen zur Ermittlung von Richtgrößen für das Jahr 2024 | <u>391.037.760 € EUR</u> |
|---|---------------------------------|

Von den im Jahr 2024 tatsächlich verursachten Heilmittelkosten werden die auf Bundesebene festgelegte Liste besonderer Verordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf sowie die zusätzlich regional vereinbarten Praxisbesonderheiten gemäß der Prüfungsvereinbarung im Rahmen der Vorab-Prüfung zur Richtgrößenprüfung Heilmittel 2024 vollständig berücksichtigt. Diese sind nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

§ 2

Für jede der in der Anlage zu dieser Vereinbarung genannten Facharztgruppen werden Richtgrößen je Quartal ab dem 1.1.2024 festgelegt.

§ 3

Blankoverordnung nach § 125a SGB V

Sobald die vertraglichen Regelungen zu den §§ 125a i. V. m. 73 Abs. 11 SGB V für die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung (sog. „Blankoverordnungen“) in Kraft treten, werden die Vertragspartner die Auswirkungen dieser „Blankoverordnungen“ auf die statistische Wirtschaftlichkeitsprüfung und das Ausgabenvolumen Heilmittel diskutieren und einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

Dresden, 20. DEZ. 2023

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

gez.

BKK Landesverband Mitte,
Landesvertretung Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Sachsen

Anlage

Richtgrößen 2024 (Euro pro Quartal)

für Heilmittel (Bruttowerte)

| Fachgruppe | | Richtgrößen | | | |
|-------------------|---|-----------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| PG | | 0–15 Jahre | 16-49 Jahre | 50-64 Jahre | ab 65 Jahre |
| 70 | Chirurgen | 11,96 € | 34,87 € | 49,72 € | 43,35 € |
| 130 | HNO-Ärzte | 14,66 € | 5,51 € | 8,45 € | 3,53 € |
| 190 | hausärztliche Internisten | 9,24 € | 9,41 € | 16,01 € | 19,90 € |
| 230 | Kinderärzte* | 20,26 € | 20,26 € | 20,26 € | 20,26 € |
| 381 | Nervenärzte | 6,36 € | 32,71 € | 34,00 € | 30,95 € |
| 386 | Neurologen | 71,84 € | 20,94 € | 28,71 € | 22,71 € |
| 387 | Psychiater | 20,25 € | 25,71 € | 25,92 € | 18,55 € |
| 440 | Orthopäden | 34,83 € | 71,81 € | 81,04 € | 58,35 € |
| 800 | Allgemeinmediziner/ Praktische Ärzte | 18,91 € | 12,70 € | 20,82 € | 23,25 € |

* Aufgrund der statistisch nicht relevanten Verordnungsvolumina und Fallzahlen der über 18-jährigen Patienten bei Kinderärzten wurde eine gewichtete Richtgröße über alle Altersgruppen ermittelt.